

L70000
40

1918-1919

10./IV. - 26./I.

Handel u. Gew.
ny.

Hotel u. Gastg.
4

10./4. 1918.

50

10

1

Einschränkung des Fremdenverkehrs.

Der Bundesrat wird in den nächsten Tagen über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs beschließen. Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, den Aufenthalt und die Beherbergung angereisster Personen in Kurorten, Bädern und ähnlichen Ortschaften bezüglich der Zeitdauer einzuschränken und unter Umständen zu verbieten, letzteres jedoch nur unter Zustimmung des Kriegsernährungsamtes von Fall zu Fall. Im allgemeinen soll der Aufenthalt auf vier Wochen begrenzt werden, es sei denn, daß ein längerer Aufenthalt durch ärztliches Attest als notwendig bezeichnet wird. Allerdings kann die Dauer des Aufenthalts ausnahmsweise auch bis auf eine Woche herabgesetzt werden, nämlich wenn der zuständige Gemeindevorstand nachzuweisen vermag, daß er die Verpflegung der Bevölkerung in vorgeschriebenem Umfange auszuführen außerstande ist.

Diese für die Verordnung in Aussicht genommenen Richtlinien sind weniger streng, als anfänglich verlautete, denn der Zugang erholungsuchender Personen soll nicht einfach untersagt, sondern nur zeitlich eingeschränkt werden. Eine Sommerfrische von vier Wochen erscheint zur Kriegszeit als ausreichend. Die Verkürzung der sonst vielleicht gewohnten längeren Erholungszeit wird für die Mehrzahl der städtischen Sommerreisenden auch schon aus dem Grunde angezeigt sein, weil das Vorkommen der reichlicheren Ernährung in den Badeorten und Erholungsstätten infolge der gegen früher wesentlich verschärften Handhabung den kleinsten Ortschaften in diesem Jahre versagen dürfte. Dazu kommt die empfindliche Steigerung aller Preisforderungen, die von den Städten allmählich über das ganze Land sich ausgebreitet und nicht zuletzt bei den Vermietern und Wirten der Sommerorte verständnisvolle Beachtung gefunden hat. Die Klagen aus Bayern, Württemberg und vor allem Mecklenburg über das aufdringliche Gebahren der Sommergäste bei der Ergatterung von Nahrungsmitteln sind vollauf berechtigt. Den Landbewohnern ist vielfach ohne Rücksicht auf die höchsten Preisforderungen an Lebens-

mitteln von drohenden Beutejägern abgenommen worden, was irgend zu erlangen war. Diesem Kampf um die Nahrung wird freilich durch den kürzeren Aufenthalt keineswegs vorgebeugt, die Aufsicht über die Hamsterei ist aber inzwischen derart verschärft worden, daß die Sommergäste Mühe haben werden, sich größere Vorräte zuzulegen.